

erhob, also die Arbeiten, Vorteile, Rechte und Bestrebungen des Vereins in Anspruch nahm, ohne sich Pflichten auferlegen zu wollen. Unsere wiederholten Versuche, diese Firma zum Anschluß an den Verein zu bewegen, waren vergeblich.

Die schon länger schwebende Angelegenheit der sog. Einführungs-Exemplare für Orchester-Musik ist noch nicht spruchreif geworden; Klagen oder Beschwerden sind auf diesem Gebiete noch nicht eingegangen.

Der in der Hauptversammlung 1916 einstimmig gefaßte Beschluß der Satzungsänderung, daß im Falle eines Krieges usw. die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse im Amte verbleiben können, wurde vom Amtsgericht genehmigt und wird zur diesjährigen Hauptversammlung wieder herbeigezogen werden. Im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung würde dann nur die Wahl eines Mitgliedes in unsern Vereinsauschuß an Stelle des leider verstorbenen Herrn Georg Brafsisch, und die Wahl eines Vertreters unseres Vereins in den Vereinsauschuß des Börsenvereins an Stelle des nach den Sitzungen des Börsenvereins nach sechsjähriger Amtsdauer ausscheidenden Herrn Carl Linnemann zu erfolgen haben. Der Wahlausschuß schlägt vor, an Stelle des Herrn Georg Brafsisch Herrn Albert Auer in Stuttgart, an Stelle des Herrn Carl Linnemann Herrn Alfred Hoffmann in Leipzig zu wählen. Infolge des plötzlichen Todes unseres Vorstehers hat nunmehr auch die Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand zu erfolgen.

Im Kampfe gegen die nicht angeschlossenen Warenhäuser hat auch in diesem Jahre eine gewisse Ruhe geherrscht. Die Bekämpfung derselben hat durch die Reichsgerichtsentscheidung vom 3. April 1916 eine wertvolle Förderung erfahren, indem das Urteil sich dahin ausgesprochen hat, daß in einem zielbewußten, planmäßigen Hinwirken auf den Vertragsbruch eines vertraglich gebundenen Dritten, eine unlautere, gegen die guten Sitten verstößende Handlung im Sinne von § 1 des Wettbewerbsgesetzes gesehen wird. Erfreulicherweise haben übrigens im verflossenen Geschäftsjahre laut Bekanntmachung des Börsenvereins wieder verschiedene größere Warenhäuser, darunter Ury Gebrüder, Leipzig, die Bestimmungen der Verkaufsordnung für den Verkehr des deutschen Buchhandels anerkannt.

Selbstverleger und Auch-Musikalienhändler tauchten wiederholt auf; wir bitten uns die Bestellzettel einzusenden, um die entsprechenden Maßregeln, z. B. Veröffentlichung in »Musikhandel und Musikpflege«, treffen zu können; auch auf den sog. Angestellten-Buch- bzw. Musikalienhandel sei warnend hingewiesen und nochmals betont, daß nach § 60 bzw. § 72 Ziffer 1 des HGB. diese Unsitte sofortige Entlassung des Angestellten zur Folge haben kann.

Der Bericht der Amtlichen Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag, Breitkopf & Härtel in New York für das Jahr 1915 wurde erst in Nr. 15 von »Musikhandel und Musikpflege« vom 31. August 1916 veröffentlicht, die erste Ausfertigung dieses Berichtes ist nicht eingetroffen. Die Eintragungsziffern ergeben einen Rückgang von über 2400 Werken!

Die im Jahre 1916 erfolgte Kündigung des deutsch-italienischen Literaturvertrages ist ohne große Bedeutung, da nach internationalen Vereinbarungen ein Jahr nach der Kündigung an Stelle dieses Vertrages die revidierte Berner Übereinkunft vom Jahre 1908 in Kraft tritt. Erfreulicherweise scheint der Beitritt Osterreichs zur Berner Übereinkunft nicht mehr fern zu sein.

Auch im verflossenen Geschäftsjahre hat sich die Stärke und die Bedeutung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst bewährt, und dem scharfen und zielbewußten Eingreifen des Internationalen Bureaus in Bern muß Dank gezollt werden; um so bedauerlicher ist es, daß ein Staat wie England, die Aufhebung der geistigen Eigentumsrechte aussprechen konnte.

In eingehender Weise haben wir in unserer Zeitschrift auf den von Frankreich aufgenommenen Kampf gegen den deutschen Musikalien- und Buchhandel und auf die in England beliebte zwangsweise Versteigerung

deutscher Firmen hingewiesen. Die allgemein gewünschten wirtschaftlichen Vergeltungsmaßregeln gegen das feindliche Ausland werden hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen. Es sei an dieser Stelle auf das Gesetz vom 23. Februar 1917 über die Anmeldung der Forderungen im feindlichen Ausland hingewiesen.

Verschiedene wichtige Urteile und Gutachten in Sachen des Urheber- und Verlagsrechts konnten wir zur Kenntnis unserer Mitglieder bringen, z. B. eine Entscheidung über das Recht der Bearbeitungen für Orchester, über die Freibeuterei im Niederbuchwesen, ein Gutachten über die Einfügung einer Kriegsklausel in Verlagsverträge u. a. m. Gerade in Hinsicht auf die sich mehrenden Fälle, in denen unter dem Deckmantel einer für den Schulunterricht bestimmten Sammlung nach § 21 Ziffer 3 des Urheberrechtsgesetzes musikalische Freibeuterei getrieben wird, ist die am 27. Mai 1916 erfolgte Entscheidung des Kammergerichts in Berlin von großer Bedeutung.

Eine schwere Sorge des deutschen Musikverlages ist die Frage der Notenslichplatten; in einer mit dem Deutschen Musikalien-Verleger-Verein und dem Verein der Notendrudereien gemeinsam abgefaßten Eingabe wegen der geplanten Entzweiung der Notenslichplatten wurde begründeter Widerspruch dagegen erhoben; die deutschen Musikverleger werden aber wiederholt und auch an dieser Stelle nochmals dringend ersucht, freiwillig alle entbehrlichen Notensplatten abzuliefern.

Die Preiserhöhungen für Notensich, Notendruck, Papier, Buchbinderarbeit usw. bedingten naturgemäß eine Preiserhöhung der Verlagswerke. Auch hier werden die Verleger dringend gebeten, die Preiserhöhungen auf den Werken so kenntlich zu machen, daß der Sortimenter nicht in den Verdacht kommt, diese Preisänderungen von sich aus vorgenommen zu haben.

Der vorgeschlagene Auslandszuschlag von 20 Prozent konnte nicht durchgeführt werden, hingegen ist laut Verordnung der Zahlungsverkehr mit Osterreich-Ungarn für Aus- und Einfuhr auf Reichsmark festgesetzt worden.

Trotz der vom Verein Leipziger Musikalienhändler und einer großen Anzahl einzelner Musikalienverleger gestifteten zahlreichen Notenspenden für unser Heer, trotz der Einrichtung einer Amtlichen Versandstelle für musikalische Liebesgaben in Berlin (Kgl. Schloß) nimmt der Musikalien-Bettel nicht ab.

Im Einverständnis mit der Firma Friedrich Hofmeister hat sich jetzt die Deutsche Musiksammlung in Berlin mit den meisten Verlegern dahin geeinigt, daß das Exemplar der Neuigkeiten, das zur Eintragung bestimmt ist, an die Deutsche Musiksammlung weitergegeben wird. Wir bitten auch an dieser Stelle, die Deutsche Musiksammlung in ihrer hohen Kultur-aufgabe zu unterstützen.

Bedingt durch die allgemeinen Verkehrsstörungen, treten ab und zu Störungen ein, die oft den Leipziger Kommissionären zur Last gelegt werden. Um den Übelständen tunlichst abzuwehren, ist im deutschen Buchhändlerhaus eine Paket-Austauschstelle errichtet worden, die sehr gut arbeitet. Die durch die Kriegsnot gesteigerten Betriebseinschränkungen zeitigten auch zugleich den großzügigen Plan des Herrn M. Merseburger, einer Zusammenlegung der sämtlichen buchhändlerischen Verkehrseinrichtungen mit einem Bücher-Bahn- und Postamt, der Fachschule, dem Schriftmuseum usw. Der Lageplan nebst Erläuterungen wurde gleichfalls mit in »Musikhandel und Musikpflege« veröffentlicht.

Die »Gema« hat im Frühjahr 1916 ihre geschäftliche Tätigkeit zur Verwertung von Ausführungsrechten begonnen, nachdem sie sich zuvor mit der Wiener Autoren-Gesellschaft zum »Verband zum Schutze musikalischer Ausführungsrechte für Deutschland« vereinigt hatte. Vom Februar 1916 bis Ende März 1917 sind durch den Verband mit Konzertunternehmern neu abgeschlossen worden 1122 Berechtigungsverträge. Gegenüber den großen Schwierigkeiten, in